

Satzung Heimat- und Geschichtsverein Kerspleben

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Kerspleben“ mit Sitz in Kerspleben. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern zur Pflege der Heimatgeschichte, der Kultur und des heimatlichen Brauchtums, zum Zweck der Denkmal- und Ortsbildpflege sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er dient weiterhin der Werbung für die Ortschaft Kerspleben und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Ortschaftsverwaltung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Tod;
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes kann der Ausschluss wegen mangelnden Interesses oder wenn ohne Grund die Beiträge nicht gezahlt werden, ausgesprochen werden;

- d) durch Austritt oder
- e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Darüber hinaus verpflichtet der Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck. Mitgliedsbeiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie 3 - 5 Beisitzern besteht, und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes einzelne für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein und die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassierers,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes,
5. Satzungsänderungen,
6. über sonstige Anträge und
7. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins es erfordern oder der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung es verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Wahlen und Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt, falls nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl fordern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt dabei kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder der Auflösung bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Kerspleben verwenden muss.

Kerspleben, den 12.04.2012

Karin Kahlich
Vorsitzende des Vereins